

Bestimmungen bisheriges Personalreglement - Bestimmungen gemäss Beratung der Spezialkommission

- im Vergleich mit den Bestimmungen des GAV für den Dienstleistungsbereich in der Region Basel für kaufmännische Angestellte vom 1. Juli 2005
- im Vergleich mit den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts

Bestimmung	bisher	Fassung Spezialkommission	Veränderung für MA + / -	GAV	Kantonales Personalrecht
Jubiläumspremie	Nach 10, 20, 25, 30, 35 Dienstjahren ein Monatslohn oder 21 zusätzliche Ferientage	Nach 10, 15, 20, 25, 30, 35 DJ 2'000.— oder 4'000.— PK-Beitrag oder 5 Tage Ferien	Minus bei Ferientage Bsp: bisher: nach 25 DJ 63 Tage neu: nach 25 DJ. 20 Tage Minus bei Geldbetrag: bisher: nach 25 DJ 18'458.— (LK 18) neu: nach 25 DJ 8'000.—		Nach 10 DJ: 1500.— nach 15 DJ: 2000.— nach 20 DJ: 3000.— nach 25 DJ: 4000.— nach 30, 35, 40 oder 45 DJ: 5000.—
	Bei Auflösung des AV infolge Pension oder Invalidität <ul style="list-style-type: none"> • Nach 10 DJ 1/10 ML • Nach 20 DJ 1/5 ML Für jedes seit der letzten Jubiläumspremie geleistete volle Anstellungsjahr.	Aufgehoben	Minus		Pro rata temporis Anteil bei Ausscheiden infolge Vorpensionierung

Abkürzungen: AV = Arbeitsvertrag, DJ = Dienstjahr, GAV = Gesamtarbeitsvertrag, MA = Mitarbeiter, ML = Monatslohn, NBU = Nichtbetriebsunfall, PK-Beitrag = Pensionskassenbeitrag

Bestimmung	bisher	Fassung Spezialkommission	Veränderung für MA + / -	GAV	Kantonales Personalrecht
Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit	<p>Abhängig von Anstellungsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> • im 1. DJ: 100 % Lohn für 6 Mte. • ab 2. – 5. DJ: 100 % Lohn für 6 Mte. und 50 % Lohn für 6 Mte • ab 5 – 10 DJ: 100 % Lohn für 12 Mte. und 50 % für 12 Mte. • ab 10. DJ: 100 % für 24 Mte. 	Ab Probezeit für 730 Kalendertage 100 % Lohn	Plus	Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit und Schwangerschaft ab Beginn des AV mit Lohnfortzahlung 100 %: im 1. DJ: 1 Monat nach 1 DJ: 2 Monate nach 3 DJ: 3 Monate nach 7 DJ: 4 Monate nach 11 DJ: 5 Monate nach 15 DJ: 6 Monate nach 19 DJ: 7 Monate nach 24 DJ: 8 Monate	Ab Probezeit während max. 730 Tagen vereinbarter Lohn
Unfallversicherung NBU	MA können zur Prämienbeteiligung für Nichtberufsunfallversicherung verpflichtet werden (heutiger Finanzierungsgrad 41 %).	MA haben sich hälftig an der NBU-Prämie zu beteiligen (50 %)	Minus		
Krankentaggeld-Versicherung (KKTG)	<p>GR kann Versicherung abschliessen.</p> <p>MA können zur Prämienbeteiligung verpflichtet werden.</p>	GR kann Versicherung abschliessen; MA müssen sich hälftig an der Prämie beteiligen (50 %).	Minus/plus	AG kann KKTG-Vers. abschliessen, MA haben sich höchstens bis zur Hälfte an der Prämie zu beteiligen. Mindest-Leistung KKTG-Vers.: 80 % Lohn Wartefrist 60 Tage 720 Tage Lohnfortzahl.	

Bestimmung	bisher	Fassung Spezialkommission	Veränderung für MA + / -	GAV	Kantonales Personalrecht
Lohnfortzahlung bei Öffentlichkeitsdiensten	Lohnfortzahlung zw. 50 - 100 %, je nach Dienst und Unterstützungspflicht	100 % Lohn während gesamter Dienst- dauer	Plus	100 % für WK 80 % für RS und Be- förderungsdienste mit Unterstützungspflicht 70 % für RS ohne Unterstützungspflicht 80 % für Ausbildungs- und Beförderung- dienst ohne Unterstüt- zungspflicht	Max. 4 Monate pro Einsatz voller Lohn
Mutterschaftsurlaub	Abgangsentschädigung bis zu 3 ML, wenn MA Arbeits- vertrag auf Niederkunft kündet.	Aufgehoben	Minus 3 ML		
	6 Monate bezahlter Urlaub mit vollem Lohn	6 Monate bezahlter Urlaub mit vollem Lohn	unverändert	14 Wochen bezahlter Mutterschaftsurlaub mit Lohnfortzahlung 80 %	Bezahlter Schwanger- schaftsurlaub von 16 Wo- chen 100 % Lohn, wenn Schwangerschaft nach Arbeitsantritt 80% Lohn, wenn Schwangerschaft bei Arbeitsantritt
Bezahlter Urlaub	Generalklausel, dass be- zahlter Urlaub bei sicher- gestelltem Dienstbetrieb gewährt werden <u>kann</u> .	Anspruch auf bez. Urlaub für - öffentliches Amt 10 Tage (Reglement) - Expertentätigkeit 5 Tage (Verordnung) - Teilnahme an Sitz- ungen von Personal- verbänden 15 Tage (Verordnung)	Plus	Bei Ausübung solcher Funktionen während der Arbeitszeit findet kein Gehaltsabzug statt, sofern dem AG keine Unkosten ent- stehen.	Max. 15 Arb.tage/Jahr bei öff. Amt Max. 5 Arb.tage/Jahr bei Expertentätigkeit

Bestimmung	bisher	Fassung Spezialkommission	Veränderung für MA + / -	GAV	Kantonales Personalrecht
Dienstaltersurlaub	Nach 20 DJ 2 Monate	Nach 10 DJ 40 Tage	(plus)		Nach 5 DJ. Bezahlter Urlaub von max. sechs Monaten, sofern Urlaubszweck einem im öff. Interesse liegenden Bedürfnis entspricht. Nach weiteren 10 DJ weiterer Urlaub
Ferien	20 Tage 25 Tage ab 50. Altersjahr 30 Tage ab 60. Altersjahr	23 Tage 28 Tage ab 50. Altersjahr 33 Tage ab 60. Altersjahr	Plus 3 Tage	20 Tage 21 Tage ab 46. Altersj. 22 Tage ab 47. Altersj. 23 Tage ab 48. Altersj. 24 Tage ab 49. Altersj. 25 Tage ab 50. Altersj. 30 Tage ab 60. Altersj.	20 Tage ab 50. Altersjahr: 25 Tage ab 60. Altersjahr: 30 Tage Erhöhung um 10 Tage bei überdurchschnittlicher Arbeitsbelastung.
Bezahlte arbeitsfreie Tage	4.5 Tage Berchtoldstag 0.5 Muba-Tag 0.5 Fasnachtmontag 0.5 Fasnachtsmittwoch Gründonnerstag 0.5 Heiligabend 0.5 Silvestertag	Nicht mehr gewährt werden: 0.5 Muba-Tag Berchtoldstag Gründonnerstag	Minus 2.5 Tage	1 Tag während der Fasnacht	2007: 4 Tage Berchtoldstag 2.1. 0.5 Fasnachtsmontag 0.5 Fasnachtsmittwoch Tag nach Auffahrt 28.5. 0.5 Heiligabend 0.5 Silvestertag
Arbeitszeit	42 Std.	42 Std.	unverändert	41 Std.	42 Std.